

Öffentliche Bekanntmachung

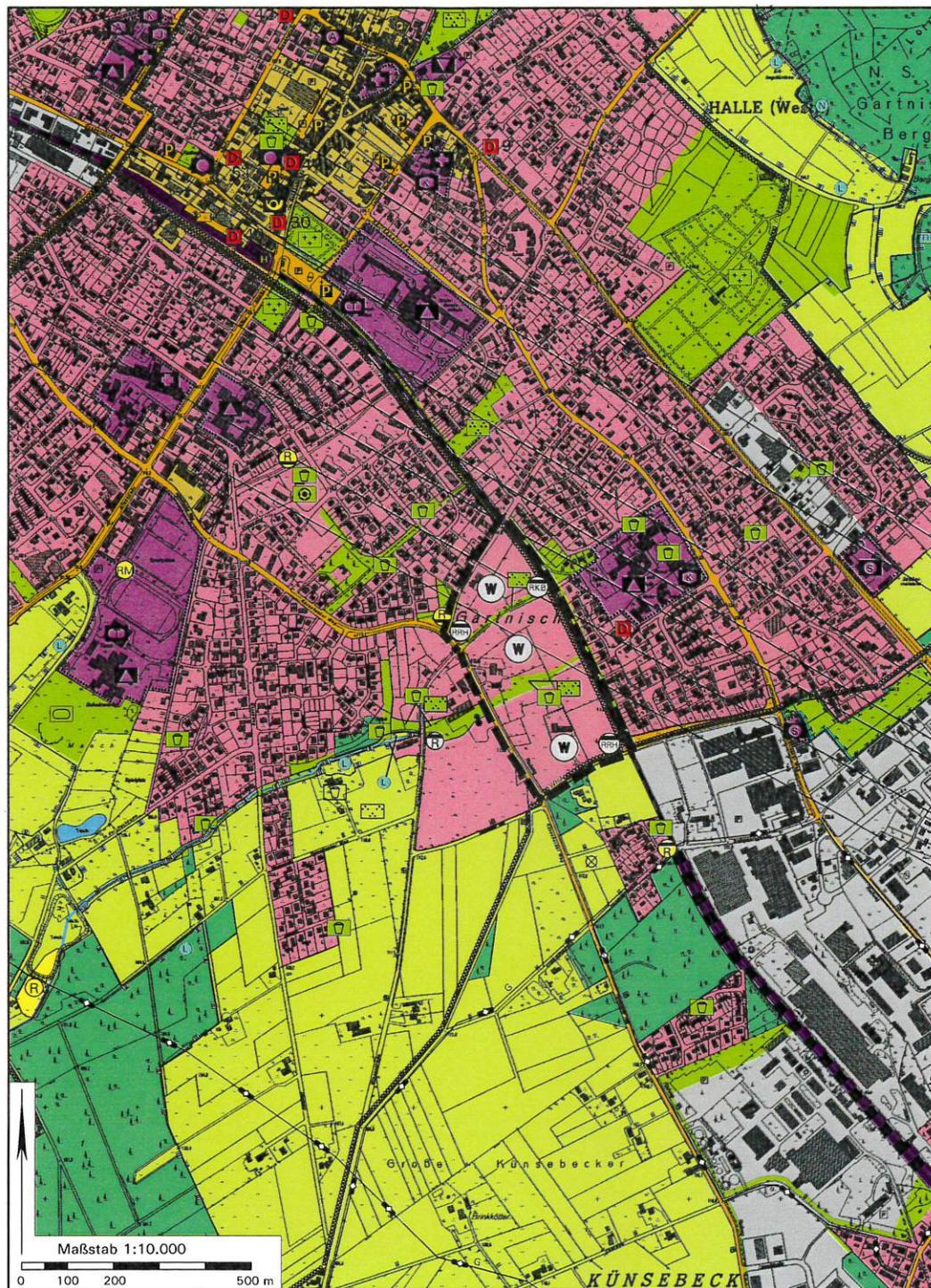
11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Westf.) „Gartnischkamp“ hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Halle (Westf.) hat in seiner Sitzung am 19.12..2018 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs.1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) beschlossen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Westf.) „Gartnischkamp“ ist von der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 28.02.2019, Az.:35.02.01.200-003/2019-001, genehmigt worden.

Die Grenzen des Änderungsbereiches sind im nachstehenden Grundkartenausschnitt in etwa durch eine schwarze Linie gekennzeichnet. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Änderungsfassung des Flächennutzungsplanes.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gartnischkamp“ kann ab sofort im Rathaus der Stadt Halle (Westf.), Ravensberger Straße 1, Zimmer 212, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Stadt Halle (Westf.): 11. FNP-Änderung im Bereich Gartnischkamp

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
 Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
 Landesbauordnung (BauO NRW 2016) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005);
 Landeswassergesetz (LWG NRW) i. d. z. z. geltenden Fassung;
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. z. geltenden Fassung.

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB

Die FNP-Änderung ist gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB durch Beschluss des Rats der Stadt Halle (Westf.) vom 18.12.2013 aufgestellt worden.

Halle (Westf.), den Im Auftrag des Rats

 Bürgermeisterin Ratsmitglied

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde durchgeführt durch Offenlage vom 24.10.2016 bis 25.11.2016. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB am 21.10.2016 angeschrieben.

.....
 Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB

Nach Beschlussfassung vom 16.05.2018 hat die FNP-Änderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 30.07.2018 bis 07.09.2018 öffentlich ausgelegt.

Halle (Westf.), den

 Bürgermeisterin

Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung

Die FNP-Änderung wurde am 19.12.2018 vom Rat der Stadt Halle (Westf.) beschlossen und die Begründung gebilligt.

Halle (Westf.), den Im Auftrag des Rats

 Bürgermeisterin Ratsmitglied

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Diese FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Verfügung vom, AZ.

Detmold, den
 Bezirksregierung Detmold, im Auftrag:

Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB

Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgter Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.

Halle (Westf.), den

 Bürgermeisterin

Zeichenerklärung:

Darstellung alt: Fläche für die Landwirtschaft

Darstellung neu:



Wohnbaufläche



Öffentliche Grünfläche, Parkanlage und Spielplatz



Regenrückhalte-/Regenklärbecken



Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Nachrichtliche Übernahme:



Wasserschutzgebiet Schutzgebietszone IIIA



Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen

Kartengrundlage: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, April 2006; Fortschreibung, April 2011

Maßgeblich sind außerhalb des Geltungsbereichs dieser FNP-Änderung alleine das Originalplanwerk bzw. die jeweils wirksamen FNP-Änderungen.

Maßstab: 1:10.000

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung:

Stadtplanung und Kommunalberatung
 Tischmann Schrooten Stadtplaner, Architektin PartGmbB
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Tel. 05242 5509-0, Fax 05242 5509-29

12/2018

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halle (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch die Änderung dieses Flächennutzungsplanes die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden;
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halle (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halle (Westf.), 13.03.2019

Stadt Halle (Westf.)



A. Rodenbrock-Wesselmann
Bürgermeisterin